



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

03/2018

**Richtlinie zur Ausübung
des Hausrechts
an der Universität Vechta (Hausordnung)**

Vechta, 07.03.2018 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 336

Inhalt

	Seite
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	-
• Richtlinie zur Ausübung des Hausrechts an der Universität Vechta (Hausordnung)	3
	-

Richtlinie zur Ausübung des Hausrechts an der Universität Vechta (Hausordnung)

Das Präsidium der Universität Vechta hat in seiner Sitzung vom 23.01.2018 die nachfolgende Richtlinie zur Ausübung des Hausrechts an der Universität Vechta (Hausordnung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Gebäude und das gesamte Gelände der Universität Vechta und dient der Regelung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung.
- (2) ¹Sie ist für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Vechta verbindlich. ²Mit dem Betreten des Universitätsgeländes erkennt jede Besucherin und jeder Besucher diese Richtlinie als verbindlich an.

§ 2 Hausrecht

- (1) ¹Das Hausrecht wird gemäß § 37 Abs. 3 NHG durch das Präsidium, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, ausgeübt. ²Anordnungen und Entscheidungen des Präsidiums, die das Hausrecht betreffen, gehen denjenigen der nachfolgend benannten Hausrechtsbeauftragten im Kollisionsfalle vor.
- (2) ¹Das Hausrecht wird in ständiger Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten durch die Leitung des Dezernats 4 – Liegenschaften ausgeübt. ²Die Leitung des Dezernats 4 - Liegenschaften kann die Ausübung des Hausrechts auf andere Personen übertragen.
- (3) Für die Zeit der Durchführung einer Veranstaltung, insbesondere einer Lehrveranstaltung, übt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, insbesondere die oder der Lehrende, das Hausrecht in Vertretung aus, soweit es für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung in den zugewiesenen Räumen erforderlich ist.
- (4) Während Sitzungen der Organe der Universität Vechta und ihrer Gremien einschließlich der Organe der Fakultäten und ihrer Gremien wird das Hausrecht durch die Sitzungsleitung ausgeübt.
- (5) Für diejenigen Räume, die einer Organisationseinheit zur Nutzung zugewiesen sind, übt die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit das Hausrecht in ständiger Vertretung aus.
- (6) Nach Dienstschluss obliegt die Ausführung des Hausrechts den diensthabenden Hausmeisterinnen und Hausmeistern sowie beauftragten Wachpersonen.
- (7) ¹Hausverbote können bei einer konkreten und gegenwärtigen Störung, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, von der oder dem nach den vorhergehenden Absätzen Beauftragten mündlich ausgesprochen werden. ²Alle anderen Hausverbote müssen schriftlich ausgesprochen werden. Für den Erlass von schriftlichen Hausverboten ist das Dezernat 4 - Liegenschaften zuständig.
- (8) Das Präsidium, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, kann die Ausübung des Hausrechts jederzeit an sich ziehen oder auf andere Universitätsmitglieder übertragen.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der einzelnen Gebäude oder Gebäudeteile werden gesondert bekannt gemacht.
- (2) ¹Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Aufenthalt in den Gebäuden Mitgliedern und Angehörigen gestattet, soweit diese sich ausweisen können und rechtmäßig einen Gebäudeschlüssel besitzen. ²Anderen Personen kann im Einzelfall eine ausdrückliche Genehmigung durch die in § 2 benannten Berechtigten erteilt werden. ³Die Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften ist zu berücksichtigen.

§ 4 Allgemeine Ordnung

- (1) Jede Gebäudenutzerin und jeder Gebäudenutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Anordnungen von Hausrechtsberechtigten sind zu befolgen.
- (2) ¹Der Konsum von Alkohol in Veranstaltungsräumen während des Lehrbetriebes ist unzulässig. ²Für die Ausgabe von Alkohol in Gebäuden oder auf dem Gelände der Universität Vechta ist eine Genehmigung durch das Dezernat 4 – Liegenschaften einzuholen. ³Alkoholkonsum, der zu einer Fremd- und Eigengefährdung führen kann, ist auszuschließen. ⁴Gleiches gilt für andere Suchtmittel.
- (3) In sämtlichen Gebäuden der Universität Vechta besteht Rauchverbot.
- (4) In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen sowie auf den der Universität Vechta zugehörigen Wegen und Plätzen ist auf Sauberkeit zu achten.
- (5) ¹Das Mitführen von Haustieren ist nicht gestattet. ²Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Leiterin oder des Leiters der Organisationseinheit. ³Das Mitführen von Assistenzhunden ist dem Dezernat 1 – Personal anzuzeigen.
- (6) ¹Das Fotografieren und Filmen in den Veranstaltungen ist nicht gestattet. ²Die Veranstaltungsleitung kann dieses in Einzelfällen zulassen. ³Gewerbliches Fotografieren und Filmen des Campus, der Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen bedürfen der Genehmigung durch den Bereich Marketing und Kommunikation und ist ggf. gebührenpflichtig.
- (7) Das Aufstellen von Werbeanlagen und Werbe- oder Ausgabeständen, das Verteilen von Werbematerialien jeglicher Art, sowie das Betreiben von Warenhandel in den Gebäuden und auf dem Gelände der Universität Vechta bedürfen der Genehmigung durch das Dezernat 4 – Liegenschaften.
- (8) ¹Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den hierzu ausdrücklich vorgesehenen Stellplätzen und ggf. mit der erforderlichen Parkberechtigung gestattet. ²Die gekennzeichneten Rettungswege sind freizuhalten. ³Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten der Halterin oder des Halters entfernt.
- (9) ¹Fahrräder sind auf den hierfür vorgesehenen Stellflächen so abzustellen, dass von ihnen keine Behinderungen oder Gefahren ausgehen können. ²Sie können anderenfalls kostenpflichtig entfernt und verwahrt werden. ³Auf dem Universitätsgelände abgestellte und offensichtlich fahruntüchtige Fahrräder werden gekennzeichnet und nach einer gesetzten Frist auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers entsorgt.

§ 5 Ordnung in Gebäuden und innerhalb der Räume

- (1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (2) Die Überlassung von Einrichtungen zu nichtdienstlichen Zwecken bedarf der Genehmigung durch das Dezernat 4 - Liegenschaften und richtet sich nach besonderen Vorschriften.
- (3) ¹Flure, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen sind frei und zugänglich zu halten. ²Flurwegbeschilderungen, Feuerlöscher, Notausgänge und Glastüren dürfen insbesondere durch Plakate und Aushänge nicht verdeckt und insbesondere durch Stellwände Informationsstände nicht in ihrer Funktion eingeschränkt werden.
- (4) Für das Verschließen der Räume, das Ausschalten der Beleuchtung und, soweit möglich, elektrischer Geräte, das Schließen der Schränke und Schreibtische sowie der Fenster beim Verlassen der Räume sind die jeweiligen Benutzerinnen und Benutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter, verantwortlich.
- (5) Das Lüften der Räume soll durch kurzfristiges Öffnen der Fenster und anschließendes Schließen (Stoßlüften) erfolgen.
- (6) Alle Universitätsmitglieder sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
- (7) ¹Aushänge, Plakate und Veranstaltungsankündigungen dürfen in Veranstaltungsräumen, Fluren, Treppenaufgängen zur Vermeidung von Wand- und Fensterbeschädigungen nur auf den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln angebracht werden. ²Bei Zuwiderhandlungen sind die Kosten zur Entfernung der angebrachten Aufhänge und zur Reparatur der Schäden an den Anbringungsflächen von der oder dem Verantwortlichen zu ersetzen.

§ 6 Verhalten im Notfall

- (1) Stellen Mitglieder oder Angehörige der Universität Mängel in oder an Gebäuden oder Anlagen der Universität fest, so ist unverzüglich das Dezernat 4 - Liegenschaften (Telefon 15-632) zu benachrichtigen.
- (2) Bei Brand oder in Notfällen ist über jedes Telefon der Universität unter den Notrufnummern
 - 110 Polizei
 - 112 Feuerwehr/Rettungsdienstdie erforderliche Hilfe herbeizuholen.
- (3) Einzelheiten zum Brandschutz sind der Brandschutzordnung der Universität Vechta zu entnehmen.
- (4) Straftaten, insbesondere Sachbeschädigungen, Diebstähle und Einbrüche sind dem Dezernat 4 - Liegenschaften (Telefon 15-632) zu melden.

§ 7 Haftung

- (1) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der auf das Universitätsgelände eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- (2) ¹Die Universität Vechta haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung durch die Bediensteten. ²Diese Haftungsbeschränkung wird bei Betreten des Universitätsgeländes als verbindlich anerkannt. ³Sie gilt auch für die auf den Einstellplätzen abgestellten Fahrzeuge.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Universität Vechta in Kraft.